

# Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



[ Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow ]

Gemeinde Hoppegarten  
Der Bürgermeister  
Herrn Karsten Knobbe  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Amt: Stabsstelle des Landrates  
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Wagner  
Durchwahl: 03346 850-6053  
Telefax: 03346-420  
E-Mail: [Kommunalaufsicht@landkreismol.de](mailto:Kommunalaufsicht@landkreismol.de)  
**AZ: 15.17.05/227**

Seelow, 18. Oktober 2017

## **Aufhebung des sogenannten „Sperrvermerks“ über finanzielle Zuwendungen an den SC Dynamo Hoppegarten e.V.**

Sehr geehrter Herr Knobbe,

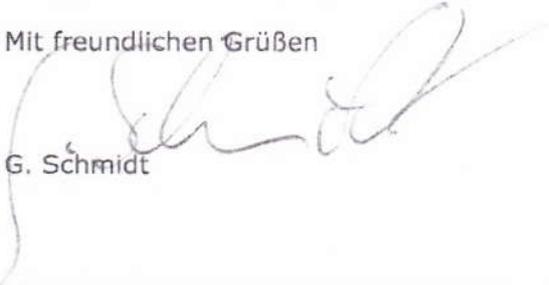
in Wertung des bisherigen E-Mail-Verkehrs zwischen Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen, Frau Dähne, Frau Schnabel sowie Frau Kämpf und der unteren Kommunalaufsichtsbehörde im Zeitraum vom 18. Juli bis 31. Juli 2017 zu dem oben genannten Thema fasse ich wie folgt zusammen:

Frau Schnabel teilte mit (E-Mail vom 31. Juli 2017), dass der Beschluss des Hauptausschusses DS 261/2017/14-19 vom 11. Mai 2017 kein Sperrvermerk im Sinne des § 71 Abs. 1 BbgKVerf darstellt, sondern als Handlungsgrundlage zur vorübergehenden Nichtauszahlung an den Verein SC Dynamo Hoppegarten e.V. zu sehen ist.

Die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport (Vereinsförderrichtlinie) vom 30.09.2015 regelt in Punkt 4., dass Entscheidungsträger die Gemeindeverwaltung ist, die im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung die Anträge bewilligt. Punkt 5.2 – Bewilligungsverfahren – sowie Punkt 6. – Verfahren der generellen Vereinsförderung – regeln, dass der Bürgermeister die Entscheidung trifft, soweit die Entscheidungskompetenz in der Hauptsatzung nicht anders geregelt ist.

Wenn nunmehr der Bürgermeister, als Entscheidungsträger der in Rede stehenden Förderrichtlinie feststellt, dass die Voraussetzungen für die Auszahlungen an den SC Dynamo Hoppegarten e.V. erfüllt sind, können die Mittel zur Auszahlung gelangen. Dabei hat er die Voraussetzungen zu prüfen, die in der Förderrichtlinie der Gemeinde Hoppegarten niedergelegt sind (Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes).

Mit freundlichen Grüßen

  
G. Schmidt

## Knobbe, Karsten

---

**Von:** Knobbe, Karsten  
**Gesendet:** Sonntag, 15. Oktober 2017 13:33  
**An:** gernot\_schmidt@landkreismol.de  
**Betreff:** SC Dynamo Hoppegarten e.V. / sog. Sperrvermerk

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich möchte auf diesem Wege vorsorglich an die (schriftliche) Übersendung Ihrer Auffassung erinnern, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Erfüllung der dem SC Dynamo Hoppegarten e.V. auferlegten Voraussetzungen für Auszahlungen aus dem Haushalt ohne erneuten (Aufhebungs-)Beschluss der GV/des Hauptausschusses feststellen darf, da es sich um keinen Sperrvermerk im Sinne des kommunalen Haushaltsrecht handelte.

MfG

K. Knobbe